

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 21. Juni 2010 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik San Marino über die Unterstützung in Steuer- und Steuerstrafsachen durch Informationsaustausch

A. Problem und Ziel

Sind grenzüberschreitende Sachverhalte aufzuklären, können Beteiligte und andere Personen im Ausland nur im Wege zwischenstaatlicher Amts- und Rechtshilfe zur Sachverhaltsaufklärung herangezogen werden. Die Möglichkeit, Amts- und Rechtshilfe anderer Staaten oder Gebiete beanspruchen zu können, ist umso bedeutender, als grenzüberschreitende Sachverhalte alltäglich geworden sind. Zwischenstaatliche Amts- und Rechtshilfe wird regelmäßig auf der Grundlage zwei- oder mehrseitiger völkerrechtlicher Vereinbarungen geleistet.

B. Lösung

San Marino hat den OECD-Standard zu Transparenz und effektivem Informationsaustausch für Besteuerungszwecke vollumfänglich anerkannt und sich bereit erklärt, ihn in Abkommen mit OECD-Mitgliedstaaten umzusetzen. Das am 21. Juni 2010 mit San Marino unterzeichnete Abkommen über die Unterstützung in Steuer- und Steuerstrafsachen durch Informationsaustausch verpflichtet jede Vertragspartei, der anderen Vertragspartei auf Ersuchen alle für ein Besteuerungsverfahren oder ein Steuerstrafverfahren erforderlichen Informationen zu erteilen. Das Abkommen enthält alle Kernelemente des OECD-Standards, wie er sich aus dem Musterabkommen für den Auskunftsaustausch (2002) ergibt.

Mit dem vorliegenden Vertragsgesetz soll das Abkommen die für die Ratifikation erforderliche Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften erlangen.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Keine.

Mithilfe des durch das Abkommen ermöglichten Auskunftsaustauschs werden künftig Steuerausfälle verhindert.

2. Vollzugaufwand

Die durch das Abkommen entstehenden Kosten lassen sich nicht beziffern; sie werden betragsmäßig nicht ins Gewicht fallen.

E. Sonstige Kosten

Die Wirtschaft ist durch das Gesetz nicht unmittelbar betroffen. Unternehmen, insbesondere den mittelständischen Unternehmen, entstehen durch dieses Gesetz keine direkten Kosten. Den Unternehmen, insbesondere den mittelständischen Unternehmen, entstehen auch keine indirekten Kosten.

Auswirkungen auf die Einzelpreise, das Preisniveau und insbesondere das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

F. Bürokratiekosten

Das Abkommen regelt den steuerlichen Informationsaustausch im Verhältnis zu San Marino. Insoweit werden durch das Abkommen Pflichten für die Verwaltung neu eingeführt. Eine Quantifizierung ist mangels fehlender Daten nicht möglich; jedoch ist vor dem Hintergrund des Steuerrechts von San Marino davon auszugehen, dass ein Auskunftsersuchen durch San Marino nur in Ausnahmefällen erfolgen wird. Insofern dürften sich allenfalls geringfügige Auswirkungen aufgrund der Erfüllung der mit dem Abkommen verbundenen Pflichten der Verwaltung ergeben.

Informationspflichten für Unternehmen sowie für Bürgerinnen und Bürger werden durch das Abkommen weder eingeführt noch verändert oder abgeschafft.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, 6. Juni 2011

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Prof. Dr. Norbert Lammert
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 21. Juni 2010 zwischen
der Bundesrepublik Deutschland und der Republik San Marino über die
Unterstützung in Steuer- und Steuerstrafsachen durch
Informationsaustausch

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

Der Bundesrat hat in seiner 883. Sitzung am 27. Mai 2011 gemäß Artikel 76
Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine
Einwendungen zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen



Entwurf

**Gesetz
zu dem Abkommen vom 21. Juni 2010
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Republik San Marino
über die Unterstützung in Steuer- und Steuerstrafsachen
durch Informationsaustausch**

Vom

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Rom am 21. Juni 2010 unterzeichneten Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik San Marino über die Unterstützung in Steuer- und Steuerstrafsachen durch Informationsaustausch wird zugestimmt. Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 12 Absatz 2 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Begründung zum Vertragsgesetz

Zu Artikel 1

Auf das Abkommen findet Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da es sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Die Zustimmung des Bundesrates ist nach Artikel 108 Absatz 5 Satz 2 des Grundgesetzes erforderlich, da das Abkommen Verfahrensregelungen enthält, die sich auch an die Landesfinanzbehörden richten.

Zu Artikel 2

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, zu dem das Abkommen nach seinem Artikel 12 Absatz 2 in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Schlussbemerkung

Unternehmen, insbesondere den mittelständischen Unternehmen, entstehen durch dieses Gesetz keine direkten und auch keine indirekten Kosten.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind von dem Gesetz nicht zu erwarten.

Das Vorhaben entspricht einer nachhaltigen Entwicklung, indem es das Steueraufkommen des Gesamtstaates sichert.

Abkommen
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Republik San Marino
über die Unterstützung in Steuer- und Steuerstrafsachen
durch Informationsaustausch

Accordo
fra la Repubblica Federale di Germania
e la Repubblica di San Marino
concernente l'assistenza in ateria fiscale civile e penale attraverso
lo scambio di informazioni

Die Bundesrepublik Deutschland
und
die Republik San Marino –

La Repubblica Federale di Germania
e
la Repubblica di San Marino –

in dem Wunsch, die Bedingungen des Informationsaustauschs
in allen Steuersachen zu verbessern und zu erleichtern –

nel desiderio di migliorare e facilitare le condizioni che regola-
no lo scambio di informazioni relativamente a tutte le questioni
fiscali –

sind wie folgt übereingekommen:

hanno concordato quanto segue:

Artikel 1

Articolo 1

Geltungsbereich des Abkommens

Campo di applicazione dell'Accordo

Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten leisten einander Unterstützung durch Austausch von Informationen, die für die Durchführung des jeweiligen Rechts der Vertragsstaaten betreffend die unter dieses Abkommen fallenden Steuern voraussichtlich erheblich sind, einschließlich Informationen, die für die Festsetzung und Erhebung dieser Steuern, für die Vollstreckung von Steuerforderungen oder für Ermittlungen in oder die Verfolgung von Steuerstrafsachen voraussichtlich erheblich sind. Die Rechte und Sicherheiten, die die Gesetze oder die Verwaltungspraxis des ersuchten Vertragsstaats Personen gewähren, bleiben anwendbar.

Le autorità competenti degli Stati Contraenti si forniscono assistenza reciproca attraverso lo scambio di informazioni che sono verosimilmente rilevanti per l'attuazione della rispettiva legislazione degli Stati Contraenti concernente le imposte contemplate nel presente Accordo, comprese le informazioni che sono verosimilmente rilevanti per l'accertamento e la riscossione di tali imposte, il recupero dei debiti d'imposta, ovvero le indagini o le azioni penali in materia fiscale. I diritti e le misure di salvaguardia garantiti alle persone dalle leggi o dalla pratica amministrativa dello Stato Contraente richiesto restano applicabili.

Artikel 2

Articolo 2

Zuständigkeit

Giurisdizione

Der ersuchte Vertragsstaat ist nicht zur Bereitstellung von Informationen verpflichtet, die seinen Behörden nicht vorliegen und sich auch nicht im Besitz oder in der Verfügungsmacht von Personen in seinem Hoheitsbereich befinden.

Uno Stato Contraente richiesto non è tenuto a fornire informazioni che non siano né detenute dalle proprie autorità né in possesso di o ottenibili da persone che si trovano nella sua giurisdizione territoriale.

Artikel 3

Articolo 3

Unter das Abkommen fallende Steuern

Imposte contemplate

- (1) Dieses Abkommen gilt für folgende Steuern:
- a) in Bezug auf die Bundesrepublik Deutschland:
- die Einkommensteuer,
 - die Körperschaftsteuer,
 - die Gewerbesteuer,
 - die Vermögensteuer und
 - die Erbschaftsteuer,
 - die Umsatzsteuer,
 - die Versicherungsteuer,
- einschließlich der hierauf erhobenen Zuschläge;

- (1) Il presente Accordo si applica alle seguenti imposte:
- a) nel caso della Repubblica Federale di Germania:
- all'imposta sul reddito (Einkommensteuer),
 - all'imposta sulle società (Körperschaftsteuer),
 - all'imposta sul commercio (Gewerbesteuer),
 - all'imposta patrimoniale (Vermögensteuer) e
 - all'imposta di successione (Erbschaftsteuer),
 - all'imposta sul valore aggiunto (Umsatzsteuer),
 - all'imposta sui premi assicurativi (Versicherungsteuer)
- compresi i supplementi ivi applicati;

- b) in Bezug auf die Republik San Marino:
- die allgemeine Einkommensteuer (imposta generale sul reddito) für
 - aa) natürliche Personen;
 - bb) juristische Personen und Einzelunternehmen,
 - die Einfuhrsteuer (imposta monofase sulle importazioni).

(2) Dieses Abkommen gilt auch für alle Steuern gleicher oder im Wesentlichen ähnlicher Art, die nach der Unterzeichnung des Abkommens neben den bestehenden Steuern oder an deren Stelle erhoben werden, soweit die Vertragsstaaten dies vereinbaren. Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten unterrichten einander über wesentliche Änderungen bei den unter dieses Abkommen fallenden Besteuerungs- und damit zusammenhängenden Informationsbeschaffungsmaßnahmen.

Artikel 4

Begriffsbestimmungen

- (1) Für die Zwecke dieses Abkommens, soweit nichts anderes bestimmt ist,
- a) bedeutet der Ausdruck „Bundesrepublik Deutschland“, im geografischen Sinn verwendet, das Gebiet, in dem das Steuerrecht der Bundesrepublik Deutschland gilt;
 - b) bedeutet der Ausdruck „Republik San Marino“, im geografischen Sinn verwendet, das Gebiet der Republik San Marino, einschließlich aller anderen Gebiete, in denen die Republik San Marino in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht souveräne Rechte oder Hoheitsbefugnisse ausübt;
 - c) bedeutet der Ausdruck „zuständige Behörde“
 - (i) in Bezug auf die Bundesrepublik Deutschland das Bundesministerium der Finanzen oder die Behörde, an die es seine Befugnis delegiert hat; in Steuerstrafsachen ist dies das Bundesministerium der Justiz oder die Behörde, an die es seine Befugnis delegiert hat;
 - (ii) in Bezug auf die Republik San Marino das Ministerium der Finanzen oder seinen bevollmächtigten Vertreter; in Steuerstrafsachen ist dies das Ministerium der Justiz oder sein bevollmächtigter Vertreter;
 - d) umfasst der Ausdruck „Person“ natürliche Personen, Gesellschaften und alle anderen Personenvereinigungen;
 - e) bedeutet der Ausdruck „Gesellschaft“ eine juristische Person oder einen Rechtsträger, der für die Besteuerung wie eine juristische Person behandelt wird;
 - f) bedeutet der Ausdruck „börsennotierte Gesellschaft“ eine Gesellschaft, deren Hauptaktiengattung an einer anerkannten Börse notiert ist und deren notierte Aktien von jedermann ohne Weiteres erworben oder veräußert werden können. Aktien können „von jedermann“ erworben oder veräußert werden, wenn der Erwerb oder die Veräußerung von Aktien weder implizit noch explizit auf eine begrenzte Investorengruppe beschränkt ist;
 - g) bedeutet der Ausdruck „Hauptaktiengattung“ die Aktiengattung oder die Aktiengattungen, die eine Mehrheit der Stimmrechtsanteile und des Wertes der Gesellschaft darstellen;
 - h) bedeutet der Ausdruck „anerkannte Börse“ eine Börse, auf die sich die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten verständigen;
 - i) bedeutet der Ausdruck „Investmentfonds oder Investmentssystem für gemeinsame Anlagen“ eine Investitionsform für gemeinsame Anlagen, ungeachtet der Rechtsform. Der Ausdruck „öffentlicher Investmentfonds oder öffentliches Investmentssystem für gemeinsame Anlagen“ bedeutet einen Investmentfonds oder ein Investmentssystem für gemeinsame Anlagen, bei dem die Fondsanteile, Gesellschaftsanteile oder

- b) nel caso della Repubblica di San Marino:
- all’Imposta Generale sul Reddito (IGR)
 - aa) – delle persone fisiche;
 - bb) – delle persone giuridiche e delle imprese individuali;
 - all’Imposta Monofase sulle importazioni.

(2) Il presente Accordo si applica anche a tutte le imposte identiche o sostanzialmente simili applicate successivamente alla data della firma dell’Accordo in aggiunta o in luogo di imposte esistenti se gli Stati Contraenti concordano in tal senso. Le autorità competenti degli Stati Contraenti si notificano reciprocamente ogni cambiamento sostanziale apportato alla tassazione e alle relative misure di raccolta delle informazioni contemplate nell’Accordo.

Articolo 4

Definizioni

- (1) Ai fini del presente Accordo, salvo diversa definizione:
- a) “Repubblica Federale di Germania”, allorché utilizzato in senso geografico, designa l’area in cui è in vigore la legislazione tributaria della Repubblica Federale di Germania;
 - b) “Repubblica di San Marino”, allorché utilizzato in senso geografico, designa il territorio della Repubblica di San Marino, ivi compreso qualsiasi altro spazio sul quale la Repubblica di San Marino esercita diritti sovrani o ha giurisdizione conformemente al diritto internazionale;
 - c) con il termine “autorità competente” si intende:
 - (i) nella Repubblica Federale di Germania, il Ministero Federale delle Finanze o l’autorità alla quale ha delegato i propri poteri; relativamente alle questioni fiscali penali si tratterà del Ministero Federale della Giustizia o dell’autorità alla quale ha delegato i propri poteri;
 - (ii) nella Repubblica di San Marino, il Ministero delle Finanze o il suo rappresentante autorizzato; relativamente alle questioni fiscali penali, si tratterà del Ministero della Giustizia o del suo rappresentante autorizzato;
 - d) il termine “persona” comprende le persone fisiche, le società ed ogni altra associazione di persone;
 - e) con il termine “società” si intende una persona giuridica o un ente trattato come persona giuridica a fini fiscali;
 - f) con il termine “società quotata in borsa” si intende qualsiasi società la cui principale tipologia di azioni è quotata in una borsa valori riconosciuta e le cui azioni quotate in borsa possono essere prontamente acquistate o vendute da chiunque. Le azioni possono essere acquistate o vendute “da chiunque” se la compravendita di azioni non è implicitamente o esplicitamente limitata ad un gruppo ristretto di investitori;
 - g) con l’espressione “principale tipologia di azioni” si intende la tipologia o le tipologie di azioni che rappresentano la maggioranza delle quote di diritto di voto e del valore della società;
 - h) con l’espressione “borsa valori riconosciuta” si intende qualsiasi borsa valori concordata dalle autorità competenti degli Stati Contraenti;
 - i) con l’espressione “fondo o schema di investimento comune” si intende qualsiasi tipo di investimento comune, a prescindere dalla forma giuridica. Con l’espressione “fondo o schema pubblico di investimento comune” si intende qualsiasi fondo o schema di investimento comune, a patto che le quote fondiarie, le quote societarie o altre partecipazioni nel fondo o nello schema siano prontamente acquistabili, vendibili o

sonstigen Anteile am Fonds oder System ohne Weiteres von jedermann erworben, veräußert oder zurückgekauft werden können. Fondsanteile, Gesellschaftsanteile oder sonstige Anteile am Fonds oder System können ohne Weiteres „von jedermann“ erworben, veräußert oder zurückgekauft werden, wenn der Erwerb, die Veräußerung oder der Rückkauf weder implizit noch explizit auf eine begrenzte Anlegergruppe beschränkt ist;

- j) bedeutet der Ausdruck „Steuer“ eine Steuer, für die das Abkommen gilt;
- k) bedeutet der Ausdruck „ersuchender Vertragsstaat“ den um Informationen ersuchenden Vertragsstaat;
- l) bedeutet der Ausdruck „ersuchter Vertragsstaat“ den um Informationen ersuchten Vertragsstaat;
- m) bedeutet der Ausdruck „Informationsbeschaffungsmaßnahmen“ die Gesetze und Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren, die einen Vertragsstaat zur Beschaffung und Bereitstellung der erbetenen Informationen befähigen;
- n) bedeutet der Ausdruck „Informationen“ Tatsachen, Erklärungen, Unterlagen oder Aufzeichnungen jeder Art;
- o) bedeutet der Ausdruck „Steuersachen“ alle Steuersachen einschließlich Steuerstrafsachen;
- p) bedeutet der Ausdruck „Steuerstrafsachen“ Steuersachen im Zusammenhang mit vorsätzlichem Verhalten vor oder nach Inkrafttreten dieses Abkommens, das nach dem Strafrecht des ersuchenden Vertragsstaats strafbewehrt ist;
- q) bedeutet der Ausdruck „Strafrecht“ sämtliche nach dem jeweiligen Recht der Vertragsstaaten als solche bezeichneten strafrechtlichen Bestimmungen, unabhängig davon, ob sie im Steuerrecht, im Strafgesetzbuch oder in anderen Gesetzen enthalten sind.

(2) Jeder in diesem Abkommen nicht näher definierte Ausdruck hat, sofern der Zusammenhang nichts anderes erfordert, die Bedeutung, die ihm zu dem Zeitpunkt zukam, zu dem das Ersuchen nach dem Recht dieses Vertragsstaats gestellt wurde, wobei die Bedeutung nach dem anzuwendenden Steuerrecht dieses Vertragsstaats Vorrang vor einer Bedeutung hat, die dem Ausdruck nach anderem Recht dieses Vertragsstaats zukommt.

Artikel 5

Informationsaustausch

(1) Auf Ersuchen des ersuchenden Vertragsstaats übermittelt die zuständige Behörde des anderen Vertragsstaats Informationen für die in Artikel 1 genannten Zwecke. Diese Informationen werden ohne Rücksicht darauf zur Verfügung gestellt, ob der ersuchte Vertragsstaat diese Informationen für eigene steuerliche Zwecke benötigt oder ob das Verhalten, das Gegenstand der Ermittlungen ist, nach dem Recht des ersuchten Vertragsstaats eine Straftat darstellen würde, wäre es im Gebiet des ersuchten Vertragsstaats erfolgt.

(2) Reichen die der zuständigen Behörde des ersuchten Vertragsstaats vorliegenden Informationen nicht aus, um dem Auskunftsersuchen entsprechen zu können, so ergreift dieser Vertragsstaat nach eigenem Ermessen alle geeigneten Informationsbeschaffungsmaßnahmen, die erforderlich sind, um dem ersuchenden Vertragsstaat die erbetenen Informationen zur Verfügung zu stellen, auch wenn der ersuchte Vertragsstaat diese Informationen zu dem betreffenden Zeitpunkt nicht für eigene steuerliche Zwecke benötigt.

(3) Auf ausdrückliches Ersuchen der zuständigen Behörde des ersuchenden Vertragsstaats übermittelt die zuständige Behörde des ersuchten Vertragsstaats in dem nach dessen Recht zulässigen Umfang Informationen nach diesem Artikel in Form von Zeugenaussagen und beglaubigten Kopien von Originaldokumenten.

riscattabili da chiunque. Le quote fondiarie, le quote societarie o altre partecipazioni nel fondo o nello schema possono essere prontamente acquistabili, vendibili o riscattabili “da chiunque” se l’acquisto, vendita o riscatto non sono implicitamente o esplicitamente limitati ad un gruppo ristretto di investitori;

- j) con il termine “imposta” si intende ogni imposta alla quale si applica l’Accordo;
- k) con il termine “Stato Contraente richiedente” si intende lo Stato Contraente che richiede le informazioni;
- l) con il termine “Stato Contraente richiesto” si intende lo Stato Contraente a cui è stato richiesto di fornire informazioni;
- m) con l’espressione “misure per la raccolta di informazioni” si intendono le leggi e le procedure amministrative o giudiziarie che consentono ad uno Stato Contraente di ottenere e fornire le informazioni richieste;
- n) con il termine “informazioni” si intende ogni fatto, dichiarazione, documento o registrazione in qualsiasi forma;
- o) con il termine “materia fiscale” si intendono tutte le questioni fiscali, comprese le questioni fiscali penali;
- p) con il termine “materia fiscale penale” si intende la materia fiscale che implica una condotta dolosa, precedente o successiva all’entrata in vigore del presente Accordo, passibile di essere perseguita ai sensi delle leggi penali dello Stato Contraente richiedente;
- q) con il termine “legislazione penale” si intendono tutte le disposizioni penali come tali designate ai sensi della rispettiva normativa degli Stati Contraenti, a prescindere dal fatto che siano contenute nella legislazione tributaria, nel codice penale o in altre leggi.

(2) Ogni termine non definito nel presente Accordo, a meno che il contesto non richieda diversamente, ha il significato attribuito nel momento in cui è stata effettuata la richiesta secondo il diritto di tale Stato Contraente, e il significato ai sensi della legislazione tributaria applicabile di tale Stato Contraente prevale sul significato attribuito a quel termine in base ad altre legislazioni dello stesso Stato Contraente.

Articolo 5

Scambio di informazioni

(1) L’autorità competente di uno Stato Contraente fornisce su richiesta dell’altro Stato Contraente le informazioni per i fini di cui all’articolo 1. Tali informazioni vengono fornite a prescindere dal fatto che lo Stato Contraente richiesto necessiti di tali informazioni per i propri fini fiscali o che la condotta indagata costituisca o meno reato secondo la legislazione dello Stato Contraente richiesto, qualora tale condotta avesse avuto luogo nel territorio dello Stato Contraente richiesto.

(2) Se le informazioni in possesso dell’autorità competente dello Stato Contraente richiesto non sono sufficienti per consentirgli di soddisfare la richiesta di informazioni, tale Stato Contraente ricorre, a sua discrezione, a tutte le opportune misure per la raccolta di informazioni necessarie per fornire allo Stato Contraente richiedente le informazioni richieste, anche se lo Stato Contraente richiesto non necessita, in quel momento, di tali informazioni per i propri fini fiscali.

(3) Su esplicita richiesta dell’autorità competente dello Stato Contraente richiedente, l’autorità competente dello Stato Contraente richiesto fornisce le informazioni ai sensi del presente articolo, nella misura consentita dalla propria legislazione, sotto forma di deposizioni di testimoni e copie autenticate di documenti originali.

(4) Beide Vertragsstaaten gewährleisten, dass ihre zuständigen Behörden in Übereinstimmung mit diesem Abkommen die Befugnis haben, folgende Informationen auf Ersuchen einzuholen oder bereitzustellen:

- a) Informationen von Banken, anderen Finanzinstituten oder Personen, einschließlich Bevollmächtigten und Treuhändern, die als Vertreter oder Treuhänder handeln;
- b) (i) Informationen über das wirtschaftliche Eigentum an Gesellschaften, Personengesellschaften und anderen Personen; dies umfasst bei Investmentfonds oder Investmentssystemen für gemeinsame Anlagen Informationen über Gesellschaftsanteile, Fondsanteile und sonstige Anteile;
- (ii) bei Trusts Informationen über Treugeber, Treuhänder, Protektoren und Treuhandbegünstigte; bei Stiftungen Informationen über Stifter und Mitglieder des Stiftungsrats sowie über Begünstigte;

dies gilt unter der Voraussetzung, dass durch dieses Abkommen keine Verpflichtung der Vertragsstaaten geschaffen wird, Informationen über Eigentumsverhältnisse einzuholen oder bereitzustellen, die börsennotierte Gesellschaften oder öffentliche Investmentfonds oder öffentliche Investmentssysteme für gemeinsame Anlagen betreffen, es sei denn, diese Informationen können ohne unverhältnismäßig große Schwierigkeiten eingeholt werden.

(5) Jedes Auskunftersuchen ist möglichst detailliert abzufassen und muss die folgenden schriftlichen Angaben enthalten:

- a) die Bezeichnung der Person, der die Ermittlung oder Untersuchung gilt;
- b) den Zeitraum, für den die Informationen erbeten werden;
- c) die Art der erbetenen Informationen und die Form, in der die Informationen dem ersuchenden Vertragsstaat vorzugsweise zur Verfügung zu stellen sind;
- d) den steuerlichen Zweck, für den um die Informationen ersucht wird;
- e) die Gründe für die Annahme, dass die erbetenen Informationen für die Durchführung des Steuerrechts des ersuchenden Vertragsstaats in Bezug auf die unter Buchstabe a bezeichnete Person voraussichtlich erheblich sind;
- f) die Gründe für die Annahme, dass die erbetenen Informationen dem ersuchten Vertragsstaat vorliegen oder sich im Besitz oder in der Verfügungsmacht einer Person im Hoheitsbereich des ersuchten Vertragsstaats befinden;
- g) den Namen und die Anschrift von Personen, soweit bekannt, in deren Besitz sich die erbetenen Informationen vermutlich befinden;
- h) eine Erklärung, dass das Ersuchen dem Recht und der Verwaltungspraxis des ersuchenden Vertragsstaats entspricht, dass die erbetenen Informationen, würden sie sich im Hoheitsbereich des ersuchenden Vertragsstaats befinden, von der zuständigen Behörde des ersuchenden Vertragsstaats nach dessen Recht eingeholt werden könnten und dass das Ersuchen nach diesem Abkommen gestellt wurde;
- i) eine Erklärung, dass der ersuchende Vertragsstaat alle ihm in seinem eigenen Gebiet zur Verfügung stehenden Maßnahmen zur Einholung der Informationen ausgeschöpft hat, ausgenommen solche, die unverhältnismäßig große Schwierigkeiten mit sich bringen würden.

(6) Die zuständige Behörde des ersuchten Vertragsstaats bestätigt der zuständigen Behörde des ersuchenden Vertragsstaats den Eingang des Ersuchens; sie bemüht sich nach besten Kräften, dem ersuchenden Vertragsstaat die erbetenen Informationen innerhalb der kürzesten vertretbaren Frist zu übermitteln.

(4) Ciascuno Stato Contraente assicura che le proprie autorità competenti, conformemente ai termini del presente Accordo, siano autorizzate a ottenere o fornire su richiesta:

- a) informazioni detenute da banche, altri istituti finanziari e persone che agiscono in qualità di delegati o amministratori fiduciari, ivi compresi rappresentanti e fiduciari;
- b) (i) informazioni relative ai rapporti di proprietà di società, società di persone e altre persone; comprese, in caso di fondi e schemi di investimento comune, informazioni relative a quote societarie, quote fondiarie e altre partecipazioni;
- (ii) nel caso di società fiduciarie, informazioni su fiduciari, amministratori fiduciari, guardiani e beneficiari; nel caso di fondazioni, informazioni sui fondatori, membri del consiglio della fondazione e beneficiari;

a condizione che il presente Accordo non crei per gli Stati Contraenti un obbligo di ottenere o fornire informazioni sui rapporti di proprietà di società quotate in borsa o di fondi e schemi pubblici di investimento comune, a meno che tali informazioni possano essere ottenute senza dar luogo a difficoltà sproporzionate.

(5) Ogni richiesta di informazioni viene formulata il più dettagliatamente possibile, specificando per iscritto:

- a) l'identità della persona sotto esame o indagine,
- b) il periodo relativamente al quale vengono richieste le informazioni,
- c) la natura delle informazioni richieste e la forma in cui lo Stato Contraente richiedente desidera preferibilmente riceverle,
- d) il fine fiscale per il quale si richiedono le informazioni,
- e) i motivi per i quali si ritiene che le informazioni richieste siano verosimilmente rilevanti per l'attuazione della legislazione tributaria dello Stato Contraente richiedente relativamente alla persona indicata al sottoparagrafo a) del presente paragrafo,
- f) i motivi per i quali si ritiene che le informazioni richieste si trovino nello Stato Contraente richiesto o che siano in possesso di o ottenibili da una persona che si trova nella giurisdizione dello Stato Contraente richiesto,
- g) nella misura in cui conosciuti, il nome e l'indirizzo delle persone ritenute essere in possesso delle informazioni richieste,
- h) una dichiarazione attestante che la richiesta è conforme alla legislazione ed alle pratiche amministrative dello Stato Contraente richiedente, che, se le informazioni richieste fossero nella giurisdizione dello Stato Contraente richiedente, allora l'autorità competente dello Stato Contraente richiedente, ai sensi della propria legislazione, sarebbe in grado di ottenerle e che la richiesta è conforme al presente Accordo,
- i) una dichiarazione attestante che lo Stato Contraente richiedente ha fatto ricorso a tutti i mezzi disponibili nel proprio territorio per ottenere le informazioni, tranne quelli che avrebbero comportato difficoltà sproporzionate.

(6) L'autorità competente dello Stato Contraente richiesto conferma all'autorità competente dello Stato Contraente richiedente di aver ricevuto la richiesta e si adopera a fare quanto in suo potere per trasmettere le informazioni richieste allo Stato Contraente richiedente nel più breve tempo possibile.

Artikel 6**Steuerprüfungen im Ausland**

(1) Der ersuchende Vertragsstaat kann bei angemessener Vorankündigung darum ersuchen, dass der ersuchte Vertragsstaat, soweit dies nach dessen Recht zulässig ist, Vertretern der zuständigen Behörde des ersuchenden Vertragsstaats die Einreise in das Gebiet des ersuchten Vertragsstaats zur Befragung natürlicher Personen und Prüfung von Unterlagen gestattet, soweit die betroffenen natürlichen oder anderen Personen dem im Voraus schriftlich zugestimmt haben. Die zuständige Behörde des ersuchenden Vertragsstaats unterrichtet die zuständige Behörde des ersuchten Vertragsstaats über Zeitpunkt und Ort des geplanten Treffens mit den betreffenden natürlichen Personen.

(2) Auf Ersuchen der zuständigen Behörde des ersuchenden Vertragsstaats kann die zuständige Behörde des ersuchten Vertragsstaats gestatten, dass Vertreter der zuständigen Behörde des ersuchenden Vertragsstaats während des relevanten Teils einer Steuerprüfung im Gebiet des ersuchten Vertragsstaats anwesend sind.

(3) Ist dem in Absatz 2 bezeichneten Ersuchen stattgegeben worden, so unterrichtet die zuständige Behörde des die Prüfung durchführenden ersuchten Vertragsstaats so bald wie möglich die zuständige Behörde des ersuchenden Vertragsstaats über Zeitpunkt und Ort der Prüfung, über die mit der Durchführung der Prüfung beauftragte Behörde oder den damit beauftragten Bediensteten sowie über die von dem ersuchten Vertragsstaat für die Durchführung der Prüfung vorgeschriebenen Verfahren und Bedingungen. Alle Entscheidungen im Zusammenhang mit der Durchführung der Steuerprüfung trifft der die Prüfung durchführende ersuchte Vertragsstaat.

Artikel 7**Möglichkeit der Ablehnung eines Ersuchens**

(1) Die zuständige Behörde des ersuchten Vertragsstaats kann die Unterstützung ablehnen, wenn

- a) das Ersuchen nicht in Übereinstimmung mit diesem Abkommen gestellt wurde;
- b) der ersuchende Vertragsstaat nicht alle ihm in seinem eigenen Gebiet zur Verfügung stehenden Maßnahmen zur Einholung der Informationen ausgeschöpft hat; ausgenommen sind Fälle, in denen der Rückgriff auf derartige Maßnahmen unverhältnismäßig große Schwierigkeiten mit sich bringen würde;
- c) die Bereitstellung der erbetenen Informationen der öffentlichen Ordnung (ordre public) des ersuchten Vertragsstaats widerspräche.

(2) Dieses Abkommen verpflichtet den ersuchten Vertragsstaat nicht

- a) zur Übermittlung von Angaben, die einem Aussageverweigerungsrecht unterliegen, oder zur Preisgabe eines Handels-, Industrie-, Gewerbe- oder Berufsgeheimnisses oder eines Geschäftsverfahrens, mit der Maßgabe, dass die in Artikel 5 Absatz 4 bezeichneten Informationen nicht allein schon deshalb als ein solches Geheimnis oder Geschäftsverfahren gelten,
- b) zur Durchführung von Verwaltungsmaßnahmen, die von seinen Gesetzen und seiner Verwaltungspraxis abweichen, soweit die Verpflichtungen eines Vertragsstaats nach Artikel 5 Absatz 4 durch diesen Buchstaben nicht berührt werden.

(3) Auskunftersuchen können nicht aus dem Grund abgelehnt werden, dass die dem Ersuchen zugrunde liegende Steuerforderung streitig ist.

(4) Der ersuchte Vertragsstaat ist nicht zur Einholung und Bereitstellung von Informationen verpflichtet, welche die zuständige Behörde des ersuchenden Vertragsstaats nach dessen

Articolo 6**Accertamenti fiscali all'estero**

(1) Previa comunicazione inviata con ragionevole anticipo, lo Stato Contraente richiedente può richiedere che lo Stato Contraente richiesto autorizzi i rappresentanti dell'autorità competente dello Stato Contraente richiedente ad entrare nel territorio dello Stato Contraente richiesto, nella misura consentita dalla sua legislazione, per interrogare persone fisiche ed esaminare documenti con il consenso scritto preventivo di dette persone fisiche o di altre persone interessate. L'autorità competente dello Stato Contraente richiedente notifica all'autorità competente dello Stato Contraente richiesto la data e il luogo dell'incontro previsto con le relative persone fisiche.

(2) Su richiesta dell'autorità competente dello Stato Contraente richiedente, l'autorità competente dello Stato Contraente richiesto può consentire ai rappresentanti dell'autorità competente dello Stato Contraente richiedente di essere presenti durante la fase rilevante di un accertamento fiscale nello Stato Contraente richiesto.

(3) Se viene accolta la richiesta di cui al paragrafo 2, l'autorità competente dello Stato Contraente richiesto che conduce l'accertamento notifica quanto prima all'autorità competente dello Stato Contraente richiedente la data ed il luogo dell'accertamento, l'autorità o il funzionario designato alla conduzione dell'accertamento nonché le procedure e condizioni previste dallo Stato Contraente richiesto per la conduzione dell'accertamento stesso. Tutte le decisioni inerenti alla conduzione dell'accertamento fiscale vengono prese dallo Stato Contraente richiesto che conduce l'accertamento stesso.

Articolo 7**Possibilità di rifiutare una richiesta**

(1) L'autorità competente dello Stato Contraente richiesto può rifiutare l'assistenza:

- a) qualora la richiesta non sia conforme al presente Accordo;
- b) qualora lo Stato Contraente richiedente non abbia fatto ricorso a tutti i mezzi disponibili nel proprio territorio per ottenere le informazioni, ad eccezione dei casi in cui il ricorso a tali mezzi avrebbe dato luogo a difficoltà sproporzionate;
- c) qualora la fornitura delle informazioni richieste sia contraria all'ordine pubblico dello Stato Contraente richiesto.

(2) Il presente Accordo non impone allo Stato Contraente richiesto l'obbligo di:

- a) fornire informazioni coperte dal diritto di rifiutare la testimonianza o che rivelerebbero un segreto commerciale, industriale, professionale o d'ufficio o una procedura commerciale, a condizione che le informazioni di cui all'Articolo 5, paragrafo 4, non vengano trattate come segreto o procedura commerciale unicamente per tale motivo;
- b) attuare misure amministrative in contrasto con le proprie leggi e pratiche amministrative, a condizione che nulla di quanto contenuto nel presente sottoparagrafo infici gli obblighi di uno Stato Contraente di cui al paragrafo 4 dell'Articolo 5.

(3) Una richiesta di informazioni non può essere respinta adducendo il motivo che il debito d'imposta che ha dato luogo alla richiesta è oggetto di contenzioso.

(4) Lo Stato Contraente richiesto non può essere obbligato ad ottenere e a fornire informazioni che l'autorità competente dello Stato Contraente richiedente non sarebbe in grado di ottenere in

Recht nicht einholen könnte, wenn sich die erbetenen Informationen im Hoheitsbereich des ersuchenden Vertragsstaats befänden.

(5) Der ersuchte Vertragsstaat kann ein Auskunftersuchen ablehnen, wenn die Informationen von dem ersuchenden Vertragsstaat zur Durchführung von Bestimmungen des Steuerrechts des ersuchenden Vertragsstaats oder damit zusammenhängender Anforderungen erbeten werden, die einen Bürger des ersuchten Vertragsstaats gegenüber einem Bürger des ersuchenden Vertragsstaats unter den gleichen Umständen benachteiligen.

Artikel 8

Vertraulichkeit

(1) Die von den zuständigen Behörden der Vertragsstaaten übermittelten und empfangenen Informationen sind vertraulich zu behandeln und ebenso geheim zu halten wie nach innerstaatlichem Recht der Vertragsstaaten beschaffte Informationen.

(2) Diese Informationen dürfen nur den Personen oder Behörden (einschließlich der Gerichte und Verwaltungsbehörden) zugänglich gemacht werden, die mit den in Artikel 1 bezeichneten Aufgaben befasst sind, und von diesen Personen oder Behörden nur für die in Artikel 1 bezeichneten Zwecke verwendet werden; hierzu gehört die Entscheidung über Rechtsbehelfe. Für diese Zwecke dürfen die Informationen in einem verwaltungs- oder strafrechtlichen Ermittlungsverfahren, in einem öffentlichen Gerichtsverfahren oder in einer Gerichtsentscheidung offengelegt werden, sofern dies nach dem jeweiligen Recht der Vertragsstaaten vorgesehen ist.

(3) Diese Informationen dürfen ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung der zuständigen Behörde des ersuchten Vertragsstaats nicht für andere als die in Artikel 1 bezeichneten Zwecke verwendet werden.

(4) Die nach diesem Abkommen dem ersuchenden Vertragsstaat übermittelten Informationen dürfen keinem anderen Hoheitsbereich bekannt gegeben werden.

(5) Personenbezogene Daten dürfen übermittelt werden, soweit dies zur Durchführung dieses Abkommens erforderlich ist und vorbehaltlich des Rechts des übermittelnden Vertragsstaats.

Artikel 9

Kosten

Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten verständigen sich über die Verteilung der Kosten der geleisteten Unterstützung (einschließlich angemessener Kosten Dritter und externer Berater, unter anderem im Zusammenhang mit Rechtsstreitigkeiten).

Artikel 10

Verständigungsverfahren

(1) Bei Schwierigkeiten oder Zweifeln zwischen den Vertragsstaaten bezüglich der Durchführung oder Auslegung des Abkommens bemühen sich die zuständigen Behörden, die Angelegenheit in gegenseitigem Einvernehmen zu regeln.

(2) Über die in Absatz 1 bezeichneten Vereinbarungen hinaus können sich die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten auf die nach den Artikeln 5, 6 und 9 anzuwendenden Verfahren verständigen.

(3) Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten können zur Herbeiführung einer Einigung nach diesem Artikel unmittelbar miteinander verkehren.

(4) Die Vertragsstaaten verständigen sich bei Bedarf auf Verfahren zur Streitbeilegung.

base alla propria legislazione se le informazioni richieste si trovassero all'interno della giurisdizione dello Stato Contraente richiedente.

(5) Lo Stato Contraente richiesto può rifiutare una richiesta di informazioni se le informazioni vengono richieste dallo Stato Contraente richiedente per attuare disposizioni di legge tributaria dello Stato Contraente richiedente ovvero obblighi correlati, che discriminano, in circostanze identiche, un cittadino dello Stato Contraente richiesto rispetto ad un cittadino dello Stato Contraente richiedente.

Articolo 8

Riservatezza

(1) Le informazioni fornite e ricevute dalle autorità competenti degli Stati Contraenti devono venir trattate con riservatezza e considerate segrete, analogamente alle informazioni ottenute in base alla legislazione interna degli Stati Contraenti.

(2) Tali informazioni saranno comunicate soltanto alle persone od autorità (ivi compresi i tribunali e le autorità amministrative) incaricate di perseguire gli scopi di cui all'Articolo 1 e dette persone o autorità utilizzeranno tali informazioni soltanto per i fini indicati all'Articolo 1; comprese le decisioni su eventuali ricorsi. Per tali scopi, le informazioni potranno essere comunicate nel corso di indagini amministrative o penali, nel corso di udienze pubbliche di tribunali o nei giudizi, qualora ciò sia previsto dalle rispettive legislazioni degli Stati Contraenti.

(3) Tali informazioni non potranno essere utilizzate per nessuno scopo diverso da quelli di cui all'Articolo 1 senza l'espreso consenso scritto dell'autorità competente dello Stato Contraente richiesto.

(4) Le informazioni fornite ad uno Stato Contraente richiedente ai sensi del presente Accordo non potranno essere comunicate a nessun'altra giurisdizione.

(5) I dati personali potranno essere trasmessi nella misura in cui ciò si riveli necessario per l'attuazione delle disposizioni del presente Accordo e fatte salve le disposizioni di legge dello Stato Contraente che fornisce le informazioni.

Articolo 9

Costi

Le autorità competenti degli Stati Contraenti si accordano in merito alla ripartizione dei costi sostenuti per la fornitura di assistenza (compresi i costi ragionevoli per terzi e consulenti esterni in relazione a contenziosi o altro).

Articolo 10

Procedura di reciproco accordo

(1) Laddove sorgano difficoltà o dubbi tra gli Stati Contraenti in merito all'attuazione o interpretazione dell'Accordo, le autorità competenti cercano di risolvere la questione consensualmente.

(2) Oltre agli accordi di cui al paragrafo 1, le autorità competenti degli Stati Contraenti possono concordare le procedure da utilizzare conformemente agli Articoli 5, 6 e 9.

(3) Le autorità competenti degli Stati Contraenti possono comunicare direttamente ai fini del raggiungimento di un accordo ai sensi del presente Articolo.

(4) Gli Stati Contraenti concordano in merito alle procedure per la risoluzione delle controversie, nel caso in cui ciò si rivelasse necessario.

Artikel 11**Protokoll**

Das beigefügte Protokoll ist Bestandteil dieses Abkommens.

Artikel 12**Inkrafttreten**

(1) Dieses Abkommen bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden werden so bald wie möglich ausgetauscht.

(2) Dieses Abkommen tritt am Tag des Austauschs der Ratifikationsurkunden in Kraft und ist in beiden Vertragsstaaten anzuwenden

- a) auf Steuerstrafsachen und
- b) auf alle anderen unter Artikel 1 fallenden Angelegenheiten, jedoch nur in Bezug auf die am oder nach dem Tag des Inkrafttretens beginnenden Veranlagungszeiträume oder, soweit es keinen Veranlagungszeitraum gibt, bei allen am oder nach dem genannten Tag entstehenden Steuern.

Artikel 13**Kündigung**

(1) Jeder Vertragsstaat kann das Abkommen gegenüber der zuständigen Behörde des anderen Vertragsstaats schriftlich kündigen.

(2) Eine solche Kündigung wird am ersten Tag des Monats wirksam, der auf einen Zeitraum von drei Monaten nach Eingang der Kündigung bei dem anderen Vertragsstaat folgt.

(3) Wird das Abkommen gekündigt, so bleiben die Vertragsstaaten in Bezug auf die nach dem Abkommen erhaltenen Informationen an Artikel 8 gebunden.

Geschehen zu Rom am 21. Juni 2010 in zwei Urschriften, jede in deutscher und italienischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Articolo 11**Protocollo**

Il Protocollo qui allegato è parte integrante del presente Accordo.

Articolo 12**Entrata in vigore**

(1) Il presente Accordo necessita di ratifica e gli strumenti di ratifica vengono scambiati il prima possibile.

(2) Il presente Accordo entra in vigore alla data dello scambio degli strumenti di ratifica e in entrambi gli Stati Contraenti si applica:

- a) alle questioni in materia fiscale penale e
- b) a tutte le altre questioni di cui all'Articolo 1, ma solamente per i periodi imponibili che iniziano in quella data o dopo tale data, ovvero, laddove non vi sia alcun periodo imponibile, per tutte le imposte che insorgono in quella data o dopo quella data.

Articolo 13**Denuncia**

(1) Ognuno degli Stati Contraenti può denunciare per iscritto l'Accordo mediante notifica inviata all'autorità competente dell'altro Stato Contraente.

(2) Tale denuncia avrà effetto il primo giorno del mese successivo allo scadere di un periodo di tre mesi dalla data di ricevimento della notifica di denuncia da parte dell'altro Stato Contraente.

(3) In caso di denuncia dell'Accordo, gli Stati Contraenti restano vincolati dalle disposizioni dell'Articolo 8 con riguardo alle informazioni ottenute conformemente all'Accordo.

Fatto a Roma, il 21 Giugno 2010, in duplice esemplare, nelle lingue tedesca e italiana, entrambi i testi facenti ugualmente fede.

Für die Bundesrepublik Deutschland
Per la Repubblica Federale di Germania

Friedrich Däuble

Für die Republik San Marino
Per la Repubblica di San Marino

Daniela Rotondaro

Protokoll
zum Abkommen
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Republik San Marino
über die Unterstützung in Steuer- und Steuerstrafsachen
durch Informationsaustausch

Protocollo
all'Accordo
fra la Repubblica federale di Germania
e la Repubblica di San Marino
concernente l'assistenza in materia fiscale civile e penale attraverso
lo scambio di informazioni

Die Bundesrepublik Deutschland und die Republik San Marino (im Folgenden die „Vertragsstaaten“) haben anlässlich der Unterzeichnung des Abkommens zwischen den beiden Staaten über die Unterstützung in Steuer- und Steuerstrafsachen durch Informationsaustausch nachstehende Bestimmungen vereinbart, die Bestandteil des Abkommens sind:

1. In Bezug auf Artikel 5 Absatz 5 Buchstabe a gilt als vereinbart, dass die Identität der Person, der die Ermittlung oder Untersuchung gilt, anhand anderer identifizierender Angaben als des Namens bestimmt werden kann.
2. In Bezug auf Artikel 8 Absatz 5 gewährleisten die Vertragsstaaten den Schutz personenbezogener Daten in einem Umfang, welcher der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr entspricht. Darüber hinaus gilt Folgendes:
 - a) Die empfangende Stelle kann diese Daten in Übereinstimmung mit Artikel 8 Absatz 3 nur zu dem von der übermittelnden Stelle angegebenen Zweck verwenden und unterliegt dabei den durch die übermittelnde Stelle vorgeschriebenen und mit Artikel 8 übereinstimmenden Bedingungen.
 - b) Ungeachtet der Bestimmungen des Artikels 8 Absatz 3 können die Informationen für andere Zwecke verwendet werden, wenn sie nach dem Recht beider Vertragsstaaten für diese anderen Zwecke verwendet werden können und die zuständige Behörde des übermittelnden Vertragsstaats dieser Verwendung zugestimmt hat. Ohne vorherige Zustimmung der zuständigen Behörde des übermittelnden Vertragsstaats ist eine Verwendung für andere Zwecke nur zulässig, wenn sie zur Abwehr einer im Einzelfall bestehenden dringenden Gefahr für das Leben, die körperliche Unversehrtheit oder die persönliche Freiheit einer Person oder zum Schutz bedeutender Vermögenswerte erforderlich ist und Gefahr im Verzug besteht. In diesem Fall ist die zuständige Behörde des übermittelnden Vertragsstaats unverzüglich um nachträgliche Genehmigung der Zweckänderung zu ersuchen. Wird die Genehmigung verweigert, ist die weitere Verwendung der Informationen für den anderen Zweck unzulässig und die empfangende Stelle nimmt unverzüglich die Löschung der Daten vor. Ein durch die zweckändernde anderweitige Verwendung der Informationen entstandener Schaden ist zu ersetzen.

La Repubblica Federale di Germania e la Repubblica di San Marino (di seguito denominati “Stati Contraenti”) hanno concordato, al momento della firma dell'Accordo fra i due Stati concernente l'Assistenza in Materia Fiscale Civile e Penale attraverso lo Scambio di Informazioni, le seguenti disposizioni, le quali sono parte integrante di detto Accordo:

1. Con riguardo al sottoparagrafo a del paragrafo 5 dell'Articolo 5, resta inteso che l'identità della persona sotto esame o indagine può essere determinata mediante informazioni identificative diverse dal nome.
2. Con riguardo al paragrafo 5 dell'Articolo 8, gli Stati Contraenti garantiscono la protezione dei dati personali ad un livello equivalente a quello della Direttiva 95/46/CE del Parlamento Europeo e del Consiglio del 24 ottobre 1995 relativa alla tutela delle persone fisiche con riguardo al trattamento dei dati personali, nonché alla libera circolazione di tali dati. Inoltre, si applica quanto segue:
 - a) L'organo ricevente può utilizzare tali dati conformemente al paragrafo 3 dell'Articolo 8 unicamente per lo scopo indicato dall'organo mittente ed è soggetto alle condizioni stabilite dall'organo mittente e conformi all'Articolo 8.
 - b) A prescindere dalle disposizioni del paragrafo 3 dell'Articolo 8, le informazioni possono essere utilizzate per altri scopi se, ai sensi della legislazione di entrambi gli Stati Contraenti, tali informazioni possono essere utilizzate per detti altri scopi e l'autorità competente dello Stato Contraente mittente ha acconsentito a tale utilizzo. L'utilizzo per altri scopi senza la preventiva approvazione dell'autorità competente dello Stato Contraente mittente è permesso unicamente se necessario al fine di evitare, nel singolo caso in esame, una minaccia imminente per la vita, l'incolumità fisica o la libertà di una persona, ovvero per proteggere significativi beni patrimoniali ed ogni eventuale ritardo comporterebbe un pericolo. In tal caso, occorre richiedere immediatamente all'autorità competente dello Stato Contraente mittente l'autorizzazione retroattiva del cambio di finalità. Se tale autorizzazione viene rifiutata, le informazioni non possono più essere utilizzate per l'altro scopo e l'organo ricevente è tenuto a cancellare immediatamente i dati forniti. Qualsiasi danno causato dall'uso delle informazioni per altri fini deve essere risarcito.

- c) Die übermittelnde Stelle ist verpflichtet, auf die Richtigkeit der zu übermittelnden Daten und ihre voraussichtliche Erheblichkeit im Sinne des Artikels 1 und die Verhältnismäßigkeit in Bezug auf den mit der Übermittlung verfolgten Zweck zu achten. Voraussichtlich erheblich sind die Daten, wenn im konkreten Fall die ernstliche Möglichkeit besteht, dass der andere Vertragsstaat ein Besteuerungsrecht hat, und keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Daten der zuständigen Behörde des anderen Vertragsstaats bereits bekannt sind oder dass die zuständige Behörde des anderen Vertragsstaats ohne die Information von dem Gegenstand des Besteuerungsrechts Kenntnis erlangt. Erweist sich, dass unrichtige Daten oder Daten, die nicht übermittelt werden durften, übermittelt worden sind, so ist dies der empfangenden Stelle unverzüglich mitzuteilen. Diese ist verpflichtet, die Berichtigung oder Löschung solcher Daten unverzüglich vorzunehmen.
- d) Auf Ersuchen unterrichtet die empfangende Stelle die übermittelnde Stelle im Einzelfall über die Verwendung der Daten und die dadurch erzielten Ergebnisse.
- e) Die empfangende Stelle unterrichtet den Betroffenen über die Datenerhebung bei der übermittelnden Stelle. Die Information kann unterbleiben, soweit und solange eine Abwägung ergibt, dass das öffentliche Interesse an dem Unterbleiben der Information gegenüber dem Informationsinteresse des Betroffenen überwiegt.
- f) Der Betroffene ist auf Antrag über die zu seiner Person übermittelten Daten sowie über deren vorgesehene Verwendung zu unterrichten. Buchstabe e Satz 2 gilt entsprechend.
- g) Wird jemand im Zusammenhang mit Übermittlungen im Rahmen des Datenaustauschs nach diesem Abkommen rechtswidrig geschädigt, haftet ihm hierfür die empfangende Stelle nach Maßgabe ihres innerstaatlichen Rechts. Sie kann sich im Verhältnis zum Geschädigten zu ihrer Entlastung nicht darauf berufen, dass der Schaden durch die übermittelnde Stelle verursacht worden ist.
- h) Die übermittelnde und die empfangende Stelle sind verpflichtet, die Übermittlung und den Empfang von personenbezogenen Daten aktenkundig zu machen.
- i) Soweit das für die übermittelnde Stelle geltende innerstaatliche Recht in Bezug auf die übermittelten personenbezogenen Daten besondere Löschungsvorschriften vorsieht, weist diese Stelle die empfangende Stelle darauf hin. In jedem Fall sind die übermittelten personenbezogenen Daten zu löschen, sobald sie für den Zweck, für den sie übermittelt worden sind, nicht mehr erforderlich sind.
- j) Die übermittelnde und die empfangende Stelle sind verpflichtet, die übermittelten personenbezogenen Daten wirksam gegen unbefugten Zugang, unbefugte Veränderung und unbefugte Bekanntgabe zu schützen.
3. Nach Artikel 9 des Abkommens wird Einvernehmen darüber erzielt, dass reguläre Kosten der Erledigung eines Auskunftsersuchens von dem ersuchten Vertragsstaat getragen werden. In der Regel decken die regulären Kosten die internen Verwaltungskosten der zuständigen Behörde sowie geringfügige externe Kosten, wie beispielsweise Kurierdienstkosten. Alle angemessenen Kosten, die Dritten bei der Erledigung des Auskunftsersuchens entstehen, gelten als außergewöhnliche Kosten und sind von dem ersuchenden Vertragsstaat zu tragen. Zu den außergewöhnlichen Kosten zählen unter anderem folgende Kosten:
- a) angemessene Gebühren, die für Mitarbeiter erhoben werden, die Dritte zur Unterstützung bei der Erledigung des Ersuchens beschäftigen;
- b) angemessene Gebühren, die Dritte für Recherchearbeiten erheben;
- c) L'organo mittente è tenuto a vigilare sull'esattezza dei dati da fornire e sulla loro verosimile rilevanza nel senso di cui all'articolo 1, nonché sulla loro corrispondenza allo scopo per il quale vengono forniti. I dati sono verosimilmente rilevanti se, nel caso concreto in esame, esiste una fondata possibilità che l'altro Stato Contraente abbia il diritto di tassare e nulla fa presupporre che i dati siano già a conoscenza dell'autorità competente dell'altro Stato Contraente o che l'autorità competente dell'altro Stato Contraente verrebbe a conoscenza dell'oggetto imponibile senza le informazioni. Nel caso in cui risulti che sono stati forniti dati inesatti o dati che non avrebbero dovuto essere forniti, l'organo ricevente viene informato di ciò al più presto. Tale organo è tenuto a correggere o a cancellare tali dati immediatamente.
- d) Su richiesta, l'organo ricevente informa caso per caso l'organo mittente circa l'utilizzo dei dati forniti e dei risultati ottenuti mediante tali dati.
- e) L'organo ricevente informa la persona interessata della raccolta dei dati da parte dell'organo mittente. Quest'informazione può essere omessa, qualora si ritenga che l'interesse pubblico derivante dall'omissione dell'informazione prevalga sul diritto dell'interessato ad essere informato.
- f) Su richiesta, la persona interessata viene informata in merito ai dati forniti che la riguardano, nonché all'utilizzo che verrà fatto di tali dati. La seconda frase del sottoparagrafo e) si applica di conseguenza.
- g) L'organo ricevente è responsabile, conformemente alla propria legislazione nazionale, relativamente a qualsiasi persona che subisce ingiustamente un danno per via della fornitura di dati ai sensi dello scambio di dati previsto dal presente Accordo. Per quanto riguarda la persona che ha subito il danno, l'organo ricevente non può invocare a sua discolta il fatto che il danno è stato causato dall'organo mittente.
- h) L'organo mittente e l'organo ricevente sono tenuti a mettere agli atti la fornitura e il ricevimento dei dati personali.
- i) Nel caso in cui la legislazione nazionale dell'organo mittente contenga specifiche disposizioni per la cancellazione dei dati personali forniti, tale organo ne dà comunicazione all'organo ricevente. In ogni caso, i dati personali forniti vengono cancellati una volta che non sono più necessari al perseguimento dello scopo per cui sono stati forniti.
- j) L'organo mittente e l'organo ricevente sono tenuti ad attuare misure efficaci volte a proteggere i dati personali forniti da qualsiasi accesso non autorizzato, alterazione non autorizzata e divulgazione non autorizzata.
3. Conformemente all'articolo 9 dell'Accordo, si stabilisce consensualmente che i costi ordinari sostenuti al fine di soddisfare una richiesta di informazioni saranno a carico dello Stato Contraente richiedente. Di norma, tali costi ordinari coprono i costi amministrativi interni dell'autorità competente nonché i costi esterni di entità minore, quali ad esempio i costi dei corrieri. Tutti i costi ragionevoli sostenuti da terzi per soddisfare la richiesta relativa allo scambio di informazioni sono considerati costi straordinari e saranno a carico dello Stato Contraente richiedente. Fra i costi straordinari si annoverano, tra l'altro:
- a) tariffe ragionevoli riscosse per personale assunto da terzi al fine di fornire assistenza nel soddisfare la richiesta;
- b) tariffe ragionevoli riscosse da terzi per lo svolgimento di attività di ricerca;

- | | |
|---|--|
| <ul style="list-style-type: none"> c) angemessene Gebühren, die Dritte für das Kopieren von Unterlagen erheben; d) angemessene Kosten für die Inanspruchnahme von Sachverständigen, Dolmetschern oder Übersetzern; e) angemessene Kosten für die Übermittlung von Unterlagen an den ersuchenden Vertragsstaat; f) angemessene Prozessführungskosten des ersuchten Vertragsstaats im Zusammenhang mit einem bestimmten Auskunftersuchen; g) angemessene Kosten für eidliche mündliche Zeugenaussagen oder Zeugenaussagen vor Gericht; und h) angemessene, in Übereinstimmung mit den nach anzuwendendem Recht zulässigen Sätzen festgesetzte Kosten und Aufwendungen von Personen, die freiwillig zur Befragung, eidlichen mündlichen Zeugenaussage oder Zeugenaussage vor Gericht im Zusammenhang mit einem bestimmten Auskunftersuchen erscheinen. | <ul style="list-style-type: none"> c) tariffe ragionevoli riscosse da terzi per fotocopiare i documenti; d) costi ragionevoli per l'assunzione di esperti, interpreti o traduttori; e) costi ragionevoli per l'inoltro di documenti allo Stato Contraente richiedente; f) costi ragionevoli di contenzioso dello Stato Contraente richiesto in relazione ad una specifica richiesta di informazioni; g) costi ragionevoli per l'ottenimento di deposizioni giurate orali o testimonianze e h) tariffe e spese ragionevoli, determinate conformemente agli importi consentiti in base alla normativa applicabile, relativamente alle persone che compaiono volontariamente per un interrogatorio, una deposizione giurata orale o una testimonianza nell'ambito di una particolare richiesta di informazioni. |
|---|--|

Die zuständigen Behörden konsultieren einander in besonderen Fällen, in denen außergewöhnliche Kosten oberhalb eines Betrages von 500 Euro zu erwarten sind, um zu klären, ob der ersuchende Vertragsstaat das Ersuchen weiterverfolgen und die Kosten tragen möchte.

Le autorità competenti si consulteranno in ogni caso particolare in cui i costi straordinari potrebbero eccedere i 500 euro, al fine di chiarire se lo Stato Contraente richiedente intende portare avanti la richiesta e sostenere i costi.

4. Förmliche Mitteilungen, einschließlich Auskunftersuchen, im Zusammenhang oder in Übereinstimmung mit dem geschlossenen Abkommen sind unter den nachfolgend angegebenen Anschriften oder einer anderen Anschrift, die ein Vertragsstaat dem anderen Vertragsstaat gegebenenfalls mitteilt, schriftlich und unmittelbar an die zuständige Behörde des anderen Vertragsstaats zu richten. Alle einem Auskunftersuchen folgenden Mitteilungen werden je nach Zweckmäßigkeit in schriftlicher oder mündlicher Form an die jeweils zuständige Behörde oder ihre bevollmächtigten Dienststellen gerichtet.
4. Le comunicazioni formali, comprese le richieste di informazioni, effettuate relativamente a o conformemente alle disposizioni dell'Accordo sottoscritto, verranno inviate per iscritto direttamente all'autorità competente dell'altro Stato Contraente agli indirizzi riportati qui di seguito o ad altro indirizzo notificato di volta in volta da uno Stato Contraente all'altro. Tutte le comunicazioni successive ad una richiesta di informazioni verranno effettuate per iscritto o verbalmente, a seconda di ciò che risulti più opportuno, alla rispettiva autorità competente o ai suoi uffici autorizzati.

Zuständige Behörde
für die Bundesrepublik
Deutschland:

Bundeszentralamt für Steuern
53221 Bonn

in Bezug auf
Steuerstrafsachen:

Bundesamt für Justiz
53094 Bonn.

Zuständige Behörde
für die Republik San Marino:

Ministerium der Finanzen
47890 San Marino

in Bezug auf
Steuerstrafsachen:

Ministerium der Justiz
47893 San Marino.

Autorità competente
per la Repubblica Federale di
Germania:

Bundeszentralamt für Steuern
53221 Bonn

Per la materia
fiscale penale:

Bundesamt für Justiz
53094 Bonn

Autorità competente
per la Repubblica
di San Marino:

Ministero delle Finanze
47890 San Marino

Per la materia
fiscale penale:

Ministero della Giustizia
47890 San Marino

Denkschrift

I. Allgemeines

1. Ziele und Bedeutung des Abkommens

Gegenstand des am 21. Juni 2010 unterzeichneten Abkommens ist die gegenseitige behördliche Unterstützung in Steuersachen und Steuerstrafsachen durch Informationsaustausch auf Ersuchen im Einzelfall.

Die Finanzbehörden haben steuerlich relevante Sachverhalte aufzuklären. Ihre Befugnisse sind jedoch auf das Inland beschränkt. Sind grenzüberschreitende Sachverhalte aufzuklären, können Beteiligte oder auskunftspflichtige Dritte, die im Ausland ansässig sind, von den Finanzbehörden nicht wie im Inland ansässige Beteiligte oder auskunftspflichtige Dritte zur Mitwirkung bei der Sachverhaltsaufklärung herangezogen werden. Die Finanzbehörden sind dann auf die Unterstützung ausländischer Behörden angewiesen. Fehlt die Bereitschaft anderer Staaten oder Gebiete, Unterstützung für Besteuerungszwecke zu gewähren, wird dadurch Steuerhinterziehung begünstigt oder gefördert. Die – gegenseitige – Unterstützung bei der Sachverhaltsaufklärung für Besteuerungszwecke ist umso bedeutender, als grenzüberschreitende Sachverhalte alltäglich geworden sind.

San Marino hat sich am 4. April 2000 gegenüber der OECD zur Akzeptanz der Grundsätze zu Transparenz und effektivem Informationsaustausch verpflichtet. Mit der Unterzeichnung des Abkommens vom 21. Juni 2010 ist San Marino dieser Verpflichtung auch im Verhältnis zu Deutschland nachgekommen.

2. Die Gliederung des Abkommens

Inhalt, Aufbau und textliche Ausgestaltung des Abkommens entsprechen weitgehend dem OECD-Musterabkommen für Auskunftsaustausch aus dem Jahr 2002. Das Abkommen berechtigt jede Vertragspartei, die andere Vertragspartei um Auskunft oder Informationen in einer konkreten Steuersache zu ersuchen, die Gegenstand einer Ermittlung oder Untersuchung ist. Auskünfte werden in jedem Verfahrensstadium erteilt, d. h. sowohl im Steuerfestsetzungsverfahren als auch im Strafverfahren.

II. Zu den einzelnen Artikeln des Abkommens

Zu Artikel 1

Der Artikel umschreibt in allgemeiner Form das Ziel des Abkommens, gegenseitige Amts- und Rechtshilfe durch Informationsaustausch zu leisten. Der Informationsaustausch ist nicht auf Personen beschränkt, die im Gebiet einer Vertragspartei ansässig sind.

Zu Artikel 2

Artikel 2 bestimmt, dass eine Vertragspartei nicht verpflichtet ist, Auskünfte zu erteilen, über die ihre Behörden nicht verfügen und die sich auch nicht im Besitz einer Person in dieser Vertragspartei befinden.

Zu Artikel 3

Dieser Artikel bezeichnet die Steuern, für die das Abkommen gilt. Auf deutscher Seite sind dies die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Vermögensteuer, Erbschaftsteuer, Umsatzsteuer und Versicherungsteuer einschließlich der auf diese Steuern erhobenen Zuschläge. Zu den Steuern im Sinne des Abkommens gehören nicht Zölle und Verbrauchsteuern. Absatz 2 bestimmt, dass das Abkommen nach gesonderter Vereinbarung der Vertragsparteien auch für Steuern gleicher oder ähnlicher Art gilt, die nach der Unterzeichnung des Abkommens erhoben werden. Die Vertragsparteien informieren sich über bedeutende Steuerrechtsänderungen.

Zu Artikel 4

Absatz 1 definiert verschiedene, für die Anwendung des Abkommens grundlegende Begriffe. Absatz 2 enthält die aus den Doppelbesteuerungsabkommen bekannte Auslegungsregel, die auf das innerstaatliche Recht als subsidiäre Auslegungsquelle verweist.

Zu Artikel 5

Dieser Artikel enthält die Bedingungen, unter denen Auskünfte und Informationen auf Ersuchen erteilt werden.

Absatz 1 bestimmt, dass sich die Vertragsparteien auf Ersuchen Auskünfte für die in Artikel 1 genannten Zwecke erteilen. Ein automatischer oder ein spontaner Auskunftsaustausch ist nicht Gegenstand des Abkommens. Um Auskünfte kann sowohl für Zwecke des Besteuerungsverfahrens als auch für Zwecke eines Strafverfahrens ersucht werden. Die Auskünfte sind unabhängig davon zu erteilen, ob im Falle eines Strafverfahrens das zugrunde liegende Verhalten des Steuerpflichtigen auch im ersuchten Staat eine Straftat darstellen würde.

Nach Absatz 2 hat die zuständige Behörde der ersuchten Vertragspartei, wenn sie nicht im Besitz der erbetenen Informationen ist, alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um die Informationen zu beschaffen, unabhängig davon, ob die ersuchte Vertragspartei die ersuchten Informationen für eigene steuerliche Zwecke benötigt.

Nach Absatz 3 kann eine Vertragspartei auch darum ersuchen, die Auskünfte in Form von Zeugenaussagen oder beglaubigten Kopien zu erhalten.

Absatz 4 verpflichtet die Vertragsparteien, sicherzustellen, dass Bankinformationen und Informationen über die Eigentumsverhältnisse an Gesellschaften und anderen Rechtsträgern stets zugänglich sind und damit auf Ersuchen zur Verfügung gestellt werden können.

Ausgenommen hiervon sind Auskünfte über die Eigentumsverhältnisse in Bezug auf börsennotierte Gesellschaften oder öffentliche Investmentfonds oder -systeme. Die Aufzählung der Banken und anderen Institute und Personen gemäß Buchstabe a stellt keine abschließende Aufzählung dar. Sie ist insbesondere nicht als eine Beschränkung der Befugnisse aus Absatz 1 zu verstehen.

Absatz 5 nennt die für ein Auskunftersuchen notwendigen Angaben und Erklärungen. Hierdurch soll die ersuchte Vertragspartei nicht nur in die Lage versetzt

werden, die ersuchten Informationen einzuholen, sondern auch überprüfen zu können, dass die erbetenen Informationen tatsächlich für die Besteuerung voraussichtlich erheblich sind. Nummer 1 des Protokolls stellt klar, dass die Identität der Person, der die Ermittlung oder Untersuchung gilt, üblicherweise durch den Namen, aber auch durch andere hinreichend bestimmende Merkmale nachgewiesen werden kann.

Absatz 6 verpflichtet die ersuchte Vertragspartei, den Eingang des Ersuchens gegenüber der ersuchenden Vertragspartei zu bestätigen und sich um eine kurzfristige Auskunftserteilung zu bemühen.

Zu Artikel 6

Absatz 1 eröffnet die Möglichkeit, Vertreter einer Vertragspartei in den Hoheitsbereich der anderen Vertragspartei zum Zwecke der Befragung von Personen und der Prüfung von Unterlagen zu entsenden. Voraussetzung hierfür ist, dass dies nach dem Recht der ersuchten Vertragspartei zulässig ist und die betroffenen Personen dem im Voraus schriftlich zugestimmt haben. Die Entscheidung über das Ersuchen und darüber, welche Bedingungen und Voraussetzungen gegebenenfalls einzuhalten sind, obliegt ausschließlich der ersuchten Vertragspartei.

Darüber hinaus kann eine Vertragspartei entsprechend Absatz 2 darum ersuchen, dass Vertreter ihrer zuständigen Behörde bei einer Steuerprüfung in der ersuchten Vertragspartei anwesend sind. Über dieses Ersuchen entscheidet ebenfalls ausschließlich die ersuchte Vertragspartei.

Absatz 3 beschreibt das Verfahren für den Fall, dass einem Ersuchen nach Absatz 2 stattgegeben wird.

Zu Artikel 7

Dieser Artikel bestimmt die Grenzen der Verpflichtung zur Auskunftserteilung.

Nach Absatz 1 ist die ersuchte Vertragspartei nicht verpflichtet, einem Ersuchen nachzukommen, das nicht in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Abkommens gestellt wurde, die ersuchende Vertragspartei nicht alle ihre eigenen Möglichkeiten ausgeschöpft hat, die Informationen zu beschaffen, oder die Erteilung der Auskünfte der öffentlichen Ordnung der ersuchten Vertragspartei entgegenstehen würde.

Nach Absatz 2 besteht für eine Vertragspartei keine Verpflichtung zur Auskunftserteilung, wenn die Informationen einem Aussageverweigerungsrecht unterliegen oder die Preisgabe eines Handels-, Industrie-, Gewerbe- oder Berufsgeheimnisses oder eines Geschäftsverfahrens darstellen würden. Allerdings erlauben Ersuchen um Bankauskünfte und um Auskünfte über die Eigentumsverhältnisse an Gesellschaften und anderen Rechtsträgern nicht schon als solche eine Auskunftsverweigerung unter Berufung auf ein Handels-, Industrie-, Gewerbe- oder Berufsgeheimnis oder ein Geschäftsverfahren.

Absatz 3 regelt, dass ein Auskunftersuchen nicht mit der Begründung abgelehnt werden kann, dass die zugrunde liegende Steuerforderung streitig ist.

Absatz 4 legt fest, dass die Auskunftserteilung abgelehnt werden kann, wenn die ersuchende Vertragspartei

im umgekehrten Fall die Auskünfte nach ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften nicht erteilen könnte.

Die ersuchte Vertragspartei kann nach Absatz 5 ein Auskunftersuchen ablehnen, wenn die Auskünfte der Anwendung von Vorschriften des Steuerrechts der ersuchenden Vertragspartei dienen, die Bürger der ersuchten Vertragspartei zu diskriminieren.

Zu Artikel 8

Dieser Artikel verpflichtet zur vertraulichen Behandlung empfangener und erteilter Auskünfte (Absatz 1). Nach Absatz 2 dürfen die übermittelten Informationen nur den Personen oder Behörden zugänglich gemacht werden, die mit den jeweiligen Maßnahmen nach Artikel 1 befasst sind. Die Auskünfte können jedoch in einem öffentlichen Gerichtsverfahren oder in einer Gerichtsentcheidung offengelegt werden.

Nach Absatz 3 dürfen die erlangten Informationen für andere als in Artikel 1 genannte Zwecke nur nach ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der ersuchten Vertragspartei verwendet werden. Nach Absatz 4 dürfen die erteilten Auskünfte keinem anderen Hoheitsbereich, also anderen Staaten oder Gebieten, bekannt gegeben werden. Nach Absatz 5 dürfen personenbezogene Daten nur übermittelt werden, soweit dies für die Durchführung des Abkommens erforderlich und nach dem Recht der übermittelnden Vertragspartei möglich ist. Ergänzende Bestimmungen zu der Übermittlung von personenbezogenen Daten enthält Nummer 2 des Protokolls zum Abkommen.

Zu Artikel 9

Artikel 9 regelt die Frage der Kosten, die einer Vertragspartei im Zusammenhang mit der Beschaffung von Informationen und der Erteilung von Auskünften entstehen. Nach Nummer 3 des Protokolls trägt die ersuchte Vertragspartei die regulären Kosten der Erledigung des Auskunftersuchens, außergewöhnliche Kosten die ersuchende Vertragspartei. Näheres bestimmt Nummer 3 des Protokolls.

Zu Artikel 10

Artikel 10 gibt den zuständigen Behörden die Möglichkeit, Schwierigkeiten oder Zweifel, die sich bei der Durchführung oder Auslegung des Abkommens ergeben, einvernehmlich zu regeln. Darüber hinaus können sich die zuständigen Behörden auf Verfahren zur Durchführung der Artikel 5, 6 und 9 verständigen.

Zu Artikel 11

Artikel 11 weist auf das Protokoll als Bestandteil des Abkommens hin.

Zu Artikel 12

Dieser Artikel enthält die Bestimmungen über das Inkrafttreten und die erstmalige Anwendung des Abkommens. Nach Absatz 2 tritt das Abkommen am Tag des Austausches der Ratifikationsurkunden in Kraft. Nach Absatz 2 ist eine Auskunftserteilung in Bezug auf das normale Besteuerungsverfahren nur für Veranlagungszeiträume möglich, die ab dem Inkrafttreten des Abkommens beginnen. Soweit kein Veranlagungszeitraum besteht,

erfolgt eine Auskunftserteilung nur für ab dem Inkrafttreten des Abkommens entstehende Steueransprüche. Für Steuerstrafsachen werden Auskünfte ab dem Inkrafttreten des Abkommens erteilt.

Zu Artikel 13

Dieser Artikel regelt die Kündigung des Abkommens. Nach Absatz 1 kann jede Vertragspartei das Abkom-

men kündigen. Absatz 2 bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens des Abkommens nach erfolgter Kündigung. Dieser ist der erste Tag des Monats, der nach Ablauf von drei Monaten nach Zugang der Kündigung folgt. Absatz 3 bestimmt, dass die Vertragsparteien auch im Falle einer Kündigung des Abkommens an die Geheimhaltungspflichten des Artikels 8 im Hinblick auf die erhaltenen Auskünfte gebunden bleiben.

